




Wärme-Service-Worms GmbH

ANLAGE 3 ZUM FERNWÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG:

PREISBLATT

1. Preise für die Wärmeversorgung

1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Verrechnungspreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung.

1.2 Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.

1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.1.

1.4 Der Verrechnungspreis beträgt je nach Zählergröße:

Zählergröße Qn 0,6-2,5: 96,00 €/Jahr zzgl. gesetzl. MwSt. (18,24 €) gesamt 114,24 €

Zählergröße Qn 3,5-10: 120,00 €/Jahr zzgl. gesetzl. MwSt. (22,80 €) gesamt 142,80 €

Zählergröße Qn 15: 168,00 €/Jahr zzgl. gesetzl. MwSt. (31,92 €) gesamt 199,92 €

1.5 Grundpreis und Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.

1.6 Die vertraglichen Preise sind Nettopreise. Zu diesen Preisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

2. Preisformeln

2.1 Der Grundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils vierteljährlich mit Wirkung zum 01.01., 01.04., 01.07., 01.10., eines Jahres neu.

GPaktuell=GPo*(1*((0,85*L/Lo)+(0,15*I/Io)))

Darin bedeuten:

$GP_{Aktuell}$ = neuer Grundpreis pro kW-Anschlussleistung in € netto

GP_0 = Basis Grundpreis, Stand: 31.12.2010, € 39,50 netto

L = Ecklohn der Lohngruppe 5 Beschäftigungszeit 0 Jahre, nach Vergütungstarif zwischen Arbeitgeberverband Energie Rheinland-Pfalz e.V. und Gewerkschaft Verdi Bezirksverwaltung RLP, Stand 01. November des Vorjahrs der Preisanpassung

$Lohn_0$ = € 2.334,00, wie L nur Bezugspunkt November 2010

I = vierteljährlicher Durchschnittswert des Investitionsgüterindex gemäß statistischen Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2 lfd. Nr. 3, aber mindestes Io.

I_0 = wie I nur fester Wert Basisjahr 2015=100 (Verkettungsfaktor)

Berechnungsbeispiel 3. Quartal 2026

$GP_{aktuell}$=39,5*(1*((0,85*2872/2334)+(0,15*120,9/100)))=€ 48,48

2.1.1Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils vierteljährlich mit Wirkung zum 01.01., 01.04., 01.07., 01.10. eines Jahres neu.

$APaktuell= Ap_0*((0,21*ZI/ZI_0)+(0,31*PI/PI_0)+(0,48*GI/GI_0))$

Darin bedeuten:

APaktuell = neuer Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto

AP0 = 9,86 Cent/kWh Stand: 2015

ZI = Zentralheizungsindex vierteljährlicher Durchschnittswert des Zentralheizungsindex, Fachserie 17, Reihe 7, statistisches Bundesamt Wiesbaden

ZI0 = Zentralheizungsindex Basisjahr 2015=100 (Verkettungsfaktor)

PI = Vierteljahresdurchschnitt des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Pellets (veröffentlicht in Fachserie 17 des statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Preise, Reihe 2, Nr. 126)

PI0 = wie PI nur Jahresdurchschnitt Basisjahr 2015 (Verkettungsfaktor)

GI = Vierteljahresdurchschnitt des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erdgas, bei Abgabe an Haushalte (veröffentlicht in Fachserie 17 des statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Preise, Reihe 2 Nr. 627)

GI0 = wie GI nur Jahresdurchschnitt Basisjahr 2015 (Verkettungsfaktor)

Berechnungsbeispiel (3. Quartal 2026)

$AP_{aktuell}$=9,86*((0,21*(177,4/100)+(0,31*(189,5/100)+(0,48*(177,4/100)))))=17,86 Cent

2.2 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.

2.3 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.

3. Pauschalen

3.1 Für die nachstehenden Leistungen des FVU werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

3.1.1 Zu 7.4 der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Verzug, § 27 AVB-FernwärmeV)

- Mahnung 7,50 Euro
- Für den Einsatz eines Beauftragten zum Einzug der Forderung 25,00 Euro

3.1.2 Zu 4.2 und 8. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 33 AVBFernwärmeV)

- Unterbrechung der Versorgung 120,00 Euro
  Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung

gestellt.

- Wiederherstellung der Versorgung
  - innerhalb der gültigen Geschäftszeiten 120,00 Euro
  - außerhalb der gültigen Geschäftszeiten 240,00 Euro

  Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstanden Kosten abhängig gemacht.
- Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminsankündigung nicht angetroffen wird 100,00 Euro
- Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung 10,00 Euro
- Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:
  gem. § 288 Abs. 1 BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz
  gem. § 288 Abs. 2 BGB für Unternehmer 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz

3.2 Die vorstehenden Pauschalen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang, Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung), erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit: 19 %).

3.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des FVU in vorstehender Ziff. 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.

3.4 Mindestabnahmemenge sind 8 kwH